

Anlage 2

Betr.: Förderung der Extensivierung;
hier: Produktionstechnische Methoden

1 Weniger intensive Anbauweisen bei Getreide

- 1.1 Eine Extensivierung der Getreideerzeugung wird erreicht, indem bei der Erzeugung von **Getreide** oder bestimmter Getreidearten des Betriebes **auf** den Einsatz von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln (hierzu zählt auch der Harnstoff) sowie Klärschlamm verzichtet wird. Wirtschaftsdünger dürfen eine Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 G VE je Hektar LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1 a).

Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- **Pheromone.**

Die Förderung endet nach 5 Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

- 1.2 Eine Extensivierung von Winterweizen oder Wintergerste wird erreicht, indem diese Getreidearten innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes vollständig durch die Getreidearten Sommergerste, Hafer oder Dinkel ersetzt werden. Die Förderung endet nach 5 Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Winterweizen oder Wintergerste im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Getreideerzeugung **des** Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

2 Weniger intensive Produktionsweise von Überschußerzeugnissen durch Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes

Eine Extensivierung wird bei Überschußerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 durch den Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes auf eine weniger intensive Produktionsweise erreicht, die durch folgende Kriterien gekennzeichnet ist:

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf **angepaßten** Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1 a).

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die **Nährstoffe**, nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

Hierzu zählt auch der Harnstoff.

b) Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

c) Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1a),
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekauftes Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebsseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Buchstaben a und b erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als **Zusatzstoffe** zu Futtermitteln sind u. a. Spurenlementverbindungen und **Vitaminpräparate** erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, **Kokzidiostatika** und **Histomonostatika** sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- = Die Grundfuttermittel für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- = Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrot bestehen.
- = -Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse - sind ausgeschlossen.

Antragsteller müssen einen Umstellungsvertrag mit einer nach den Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden anerkannten Organisationen abschließen; Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission findet unverändert Anwendung.

Die Förderung endet nach 5 Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Überschußerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3 Weniger intensive Produktionsweisen der Rindfleischerzeugung

7861

- 3.1 Eine Extensivierung wird durch den vollständigen Wechsel von der Mastbullehaltung erreicht, indem anstelle von 1 GVE Mastbulle höchstens 0,8 GVE Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

- 3.2 Eine Extensivierung wird erreicht, indem der gesamte Mastbullebestand durch Mastochsen oder Mastfärsen ersetzt wird, indem anstelle von 1 GVE Mastbulle höchstens 0,9 GVE Mastochsen oder 0,9 GVE Mastfärsen gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung im Betrieb um mindestens 20 vom Hundert.

- 3.3 Eine Extensivierung wird erreicht, indem die Haltungsweise bei Mastkälbern von der Boxenhaltung auf Gruppenhaltung umgestellt wird, bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20 vom Hundert.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Kalbfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4 Weniger intensive Anbauweisen bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen

- 4.1 Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem die Baumzahl je Hektar um 30 vom Hundert verringert wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

- 4.2 Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem mindestens 30 vom Hundert der Anbaufläche stillgelegt wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Die auf der stillzulegenden Fläche befindlichen Bäume sind zu roden. Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen (Selbstbegrünung ist zugelassen). Die stillgelegte Fläche darf nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel auf ihr nicht ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Fläche ist dort zu belassen; Meliorationsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.